

die verbesserte Ernährungsfürsorge.

und den Dampfer versenkt. Die Besatzung zählte 50 Mann, darunter elf Amerikaner.

Aus welchen Gründen „Neuter“ gestiftet, die elf Amerikaner hervorhebt, liegt auf der Hand.

Die verbesserte Ernährungsfürsorge.

Die aus den kriegswirtschaftlichen Ausnahmezuständen erwachsenen Lehren werden nach dem Kriege einen neuen Wissenszweig bilden, der die Fragen des Getreidemonopols, der Konsumregelung und vieles andere umfassen wird. Vor-erst haben die für die Befriedigung der praktischen Bedürfnisse Verantwortlichen das Wort. Ihre Erwägungen sind für die Gestaltung der kriegswirtschaftsplane maßgebend. Sie haben die Versorgung von Menschen und Vieh mit den notwendigen Nahrungsmitteln, soweit erforderlich, bisher reglementiert und haben jetzt die neuen Richtlinien veranlagt, nach denen die Beschaffung und Austeilung von Brotgetreide, Hafer, Gerste und Futtermitteln vor sich gehen soll. Die Bewirtschaftung der neuen Ernte macht sich selbstverständlich die bisherigen Erfahrungen zunutze und fügt dem bestehenden Organisationsaufbau Änderungen ein, die als Beseitigung der erkennbaren Mängel geboten erscheinen. Wenn wir die letzten Beschlüsse des Bundesrats zur verbesserten Ernährungsfürsorge in ihrer Gesamtheit beurteilen, so ergeben sich folgende Ziele: Sicherstellung der Volksernährung durch die Beschlagnahme des Brotgetreides, straffere Organisation des hierzu erforderlichen behördlichen Apparats unter wesentlicher erweiterter Mitwirkung der gemeindlichen und landwirtschaftlichen Selbstverwaltung; Regelung und Kontrolle des Verbrauchs, insoweit nach den Ernteergebnissen einschränkende Verbrauchsmassnahmen sich als notwendig erweisen werden.

Am Prinzip der Beschlagnahme des Brotgetreides wird also nicht gerüttelt, doch muß das Problem anders gestaltet werden. Die vom Bundesrat verfügte Beschlagnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl mit dem Beginn des 1. Februar 1915 aus den vor-jährigen Beständen erstreckte sich auf Waren, die bereits in unzählige Verkehrskanäle sich verteilt hatten, konnte sich infolgedessen nur zum Teil an die landischen Erzeuger wenden. Jetzt hat die Aufgabe ein anderes Gepräge. Die staatlichen Hände können das noch im Boden wurzelnde Getreide greifen. Das Getreidemonopol haftet in diesem Falle gewissermaßen schon am Halm. Es ist zweckmäßig, daß der staatliche Eingriff daher bei den Produzenten einsetzt anstatt erst nach erfolgtem Verkauf der Bodenfrüchte sich zu betätigen. Dadurch wird das Beschlagnahmeverfahren vereinfacht; die bereits gegenwärtig vorgesehenen Möglichkeiten der Selbstversorgung seitens der landwirtschaftlichen Unternehmer und der Selbstbewirtschaftung seitens der Kommunalverbände erhalten zugleich erhöhte Bedeutung. Daß die landwirtschaftlichen Betriebe von ihrem Wachstum zur Ernährung ihrer Angehörigen die vorgeschriebenen Anteile (auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide oder 800 Gramm Mehl für jedes Kilogramm Getreide) zurückhalten dürfen, gestattet, wie soeben bemerkt, bereits die Verordnung vom 25. Januar 1915; ebenso die selbständige Verfügung über das Saatgetreide. Die Kommunalverbände ferner sind schon bisher